

Reinhold Werther in Leipzig.

Rühne, J., die geschlechtlich-sittlichen Verhältnisse der evangelischen Landbewohner im Großherzogt. Oldenburg, im Herzogt. Braunschweig, in den Fürstentümern Lippe u. in Bremen dargestellt auf Grund der v. d. allgem. Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine veranstalteten Umfrage, m. e. Vorwort v. C. Wagner. gr. 8^o. (66 S.) n. 1. 10

A. J. Böh in Bern.

Berichte der schweizerischen botanischen Gesellschaft. Bulletin de la société botanique suisse. Red.: E. Fischer. VI. Hft. gr. 8^o. (III, XVIII, 100 S.) n. 4. — (I—VI.: n.n. 18. 60)

Verzeichnis künftig erscheinender Bücher,

welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.

H. Blazet jun., Verl.-Gto. in Frankfurt a/M. 5834
Born, preussisches Vereinsrecht. Brosch. 1 M 20 J.

J. A. Brockhaus in Leipzig. 5829
Deussen, die Upanishad's des Veda. Geh. ca. 20 M.
Spencer, Einleitung in das Studium der Sociologie. Geh. 6 M; geb. 7 M.
Müller, deutsche Liebe. 10. Aufl. Geh. 2 M; geb. 3 M.
Gregorovius, Wanderjahre in Italien. 1. Bd. 8. Aufl. Geh. 5 M 50 J; geb. 6 M 50 J.
Slatin Pascha, Feuer und Schwert im Sudan. 7. Aufl. Geh. 9 M; geb. 10 M.
Stier, Lehrbuch der französ. Sprache f. höh. Mädchenschulen. 4. Tl. Kart. 1 M 50 J.

Eugen Diederichs in Florenz u. Leipzig. 5836
Weiß, Eleanor, eine Liebe. Kart. 3 M.
— die blassen Cantilenen. 3 M.

Otto Galler in München. 5831
Bir, die Mobilmachung der Weiber. 1 M 20 J.

E. Hirtzel in Leipzig. 5831
Spalteholz, Handatlas der Anatomie des Menschen. 2. Band. 1. Abthlg. Geh. etwa 6 M.

Ludwig Hoffstetter in Halle. 5832
Schattburg, der Ziegelrohbau. 20 M.

E. Karger in Berlin. 5830 u. 5831
Mugdan, die Ernährung des Kindes im ersten Lebensjahre. Brosch. 50 J.
Moebius, über die Behandlung von Nervenkranken. 2. Aufl. 60 J.
Rotter, über Perityphlitis. Brosch. 3 M 50 J.
Siemens, die Gasheizung f. Wohnräume. Brosch. 50 J.
Webster, die otopische Schwangerschaft. Brosch. ca. 9 M.

Heinrich Minden in Dresden. 5834
Nuredin Aga, Türkische Interna. 2. Aufl. 2 M.

Ray Pasch in Berlin. 5835
Mein Haus, meine Welt. 3. Jahrgang. Vierteljährl. 1 M 50 J.

Otto Schulze, Verlag in Göttingen. 5835
Klinghardt, Artikulations- u. Hörübungen. 6 M.
Deutschbein, Shakespeare-Grammatik. 2. Aufl. 2 M.
Lefèvre, les quatre saisons. 1 M.

Bernhard Tauchnitz in Leipzig. 5828
Merriman, Flotsam. (T. E. vol. 3160.) 1 M 60 J.

Deutsche Verlags-Anstalt in Stuttgart. 5830
Deutsche Revue. 1896. 4. Quartal. 6 M.

G. Wagner & C. Debes in Leipzig. 5833
Fischer u. Guthe, Wandkarte von Palästina zur biblischen Geschichte. 6 M; aufgez. m. Stäben 13 M.

Nichtamtlicher Teil.

Rechtsverhältnisse der Buchhandlungsreisenden dem Verlagsgeschäftsinhaber und Dritten gegenüber nach dem Entwurf eines neuen Handelsgesetzbuchs.

(Nachdruck verboten.)

* * Das Rechtsverhältnis der Buchhandlungsreisenden gegenüber dem Verlagsgeschäftsinhaber richtet sich zunächst nach dem »Vertragsverhältnis«, in dem der Reisende zufolge mündlicher oder schriftlicher Vereinbarung zum Verlagsgeschäftsinhaber steht. Ist eine Vereinbarung über den Umfang der geschäftlichen Befugnisse zwischen dem Reisenden und dem Verlagsgeschäftsinhaber weder ausdrücklich, noch nach Lage der tatsächlichen Verhältnisse stillschweigend getroffen worden, so soll der Reisende künftig zu allen Geschäften und auch zu allen Rechtshandlungen als ermächtigt gelten, welche die Vornahme der ihm übertragenen Geschäfte oder der Betrieb der ihm übertragenen Art von Geschäften mit Rücksicht auf das Handelsgewerbe (Verlagsgeschäft), für welches er reist, für gewöhnlich mit sich bringt. Wechselverbindlichkeiten eingehen, Darlehen aufnehmen, Prozesse führen und Grundstücke veräußern oder belasten, soll jedoch der Reisende nicht mit verpflichtender Wirkung für den Geschäftsinhaber können, es sei denn, daß er hierzu besonders ermächtigt ist. In diesem gesetzlich abgegrenzten Umfange soll sich aber nicht nur — wie bisher — das Rechts- und Geschäftsverhältnis derjenigen Reisenden bewegen, welche zugleich im Handelsgewerbe des Auftraggebers gegen Gehalt auf Grund eines »Dienstvertrages« angestellt, daher als »Handlungsgehilfen« zu beurteilen sind, sondern es sollen künftig auch Reisende, welche nicht zugleich Gehilfenstellung in dem Verlagsgewerbe einnehmen, für das sie

reisen, sondern das Reisegeschäft selbständig gegen Ueberweisung gewisser Provisionsätze oder anderer Vorteile wahrnehmen, in ganz dem gleichen Umfange als ermächtigt gelten, vorausgesetzt, daß sie

- a) den »Verkauf« oder den »Ankauf« von Waren zu besorgen haben,
- b) dieser Aufgabe an Orten obliegen, an denen ihr Auftraggeber eine Niederlassung nicht besitzt.

An jenen Orten sollen also künftig auch alle nicht in Gehilfenstellung zum Auftraggeber stehenden, für diesen Verkauf- oder Ankaufgeschäfte besorgenden Reisenden in gleichem Umfange als handlungsbevollmächtigt gelten, wie die im Betriebe des Verlagsgeschäftsinhabers fest angestellten nicht reisenden handlungsbevollmächtigten Gehilfen. Indes macht der Entwurf den Vorbehalt: es soll die Befugnis zum Inkasso, zur nachträglichen Bewilligung von Zahlungsfristen und zur Aenderung von Geschäftsbedingungen erzielter Verkaufs- oder Kaufabschlüsse den Reisenden nicht ohne weiteres zustehen. Dagegen sollen Reisende, welchen der Verkauf oder Kauf von Waren an Orten ohne Niederlassung des Verlagsgeschäftsinhabers aufgetragen ist, zur Entgegennahme

- a) von Mängelanzeigen,
- b) von Zurverfügungstellungen und
- c) von anderen ähnlichen Anzeigen und Erklärungen mit Rechtswirkung für ihren Auftraggeber für ermächtigt gelten, wenn sie an dem Orte, von welchem aus die betreffende Anzeige oder Erklärung — sei es schriftlich oder mündlich — geschieht, persönlich anwesend sind.

Danach werden künftig alle an Orten geschäftlich thätigen Reisenden, an denen das Geschäft, für welches sie zur Vornahme von Käufen oder Verkäufen reisen, keine Niederlassung besitzt, schlechthin zu »Handlungsbevollmächtigten«

Dreizehnter Jahrgang.

